

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 95 „Seniorenheim Sürenheide“

in Verl

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Am südlichen Rand des Ortsteils Sürenheide der Stadt Verl soll ein Alten- und Pflegeheim sowie eine Tagespflegeeinrichtung für Senioren errichtet werden (Abbildung 2). Die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung des Vorhabens soll durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 95 „Seniorenheim Sürenheide“ für das ungefähr ein Hektar große Plangebiet geschaffen werden. Vorgesehen sind ein Gebäude für das Senioren- und Pflegeheimes mit insgesamt 80 barrierefreien Heimplätzen (Sondergebiet mit GRZ 0,4) sowie ein Gebäude, in dem eine Tagespflegeeinrichtung und 16 betreute Wohnungen untergebracht werden sollen (Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4). Der südliche Bereich des Plangebietes ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Die Vorhabenfläche stellt sich als westlicher Teil einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha dar. Sie befindet sich südlich der Königsberger Straße und nördlich eines Gehölzstreifens, der den Alten Ölbach begleitet. Im Westen grenzt eine strukturreiche Friedhofsfläche mit älterem Baumbestand an. Die Wohnbebauung in der Umgebung besteht vorrangig aus Einfamilienhäusern (Abbildung 1).

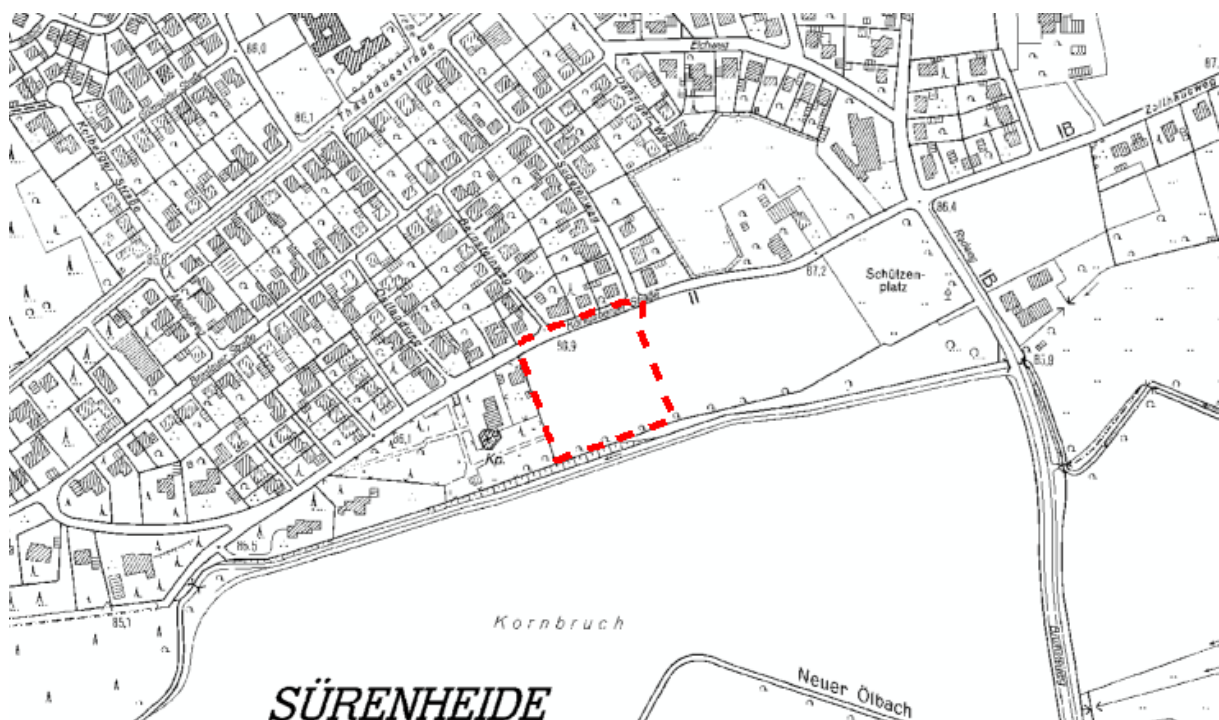


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele *generell* in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.

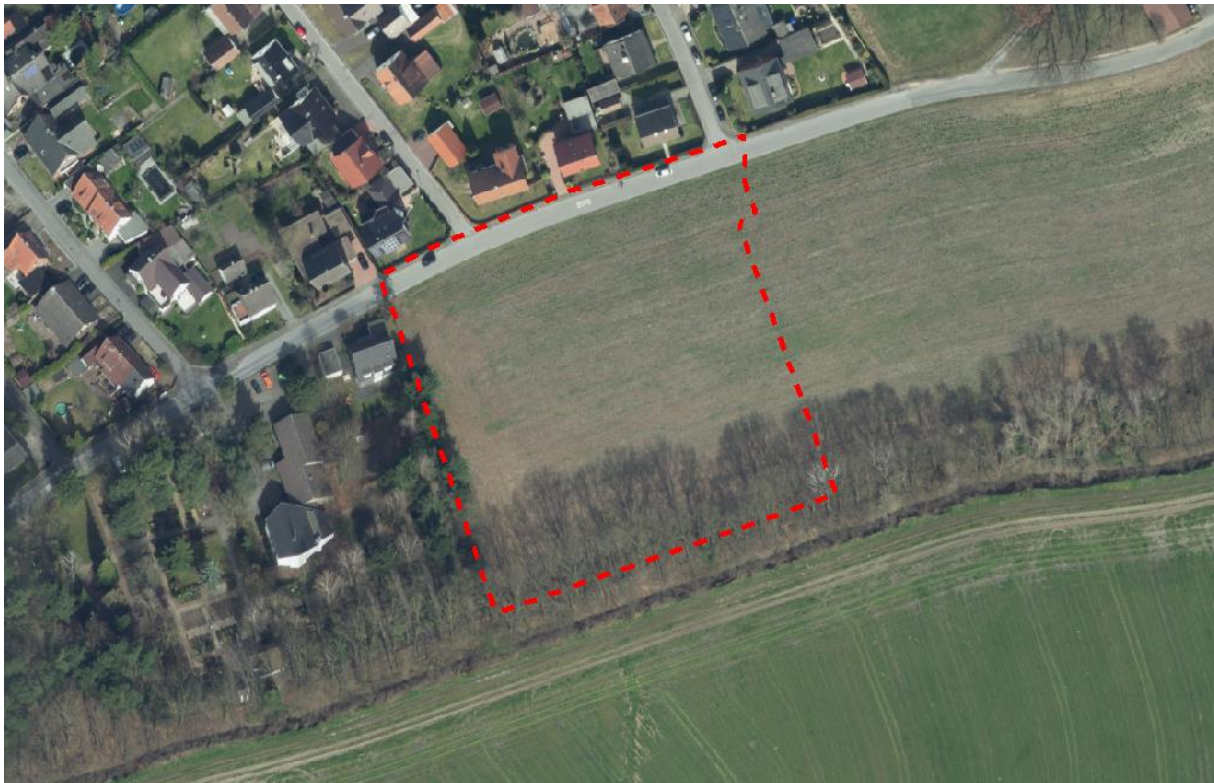


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 25.03.2017 (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)



Abbildung 3: Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 26.11.2020

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 40 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 38 Vogelarten (darunter zahlreiche Rast-/Wintervorkommen) und zwei Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4116 (2. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
Internetabfrage vom 01.12.2020			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **17.03.2020** untersucht.

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, deren Säume zur Königsberger Straße max. 1 m beträgt und als artenarm zu beschreiben ist. Zum südlichen angrenzenden, ca. 10 m breiten Gehölzstreifen ist kein Saum ausgebildet. Die Bäume des Gehölzstreifens sind verschiedenen Alters und weisen maximal mittleres Baumholz auf. Es handelt sich ausnahmslos um Laubbäume wie Ahorn und Eiche. Im Bereich des Plangebietes sind im Unterwuchs auch Sträucher vorzufinden, die im östlichen, breiteren Bereich (östlich des Brummelweges) kaum vorhanden sind. In einigen Bäumen wurden in mehreren Metern Höhe Spechtlöcher festgestellt. Großnes-ter/Horste waren keine vorhanden.

Der Gehölzstreifen wird von einem intensiv genutzten Trampelpfad durchzogen, von dem aus an einigen Stellen das Ufer des Alten Ölbaches zugänglich ist. Südlich des Baches verläuft ein Feldweg, dahinter erstrecken sich weitere intensiv genutzte Ackerflächen.



Foto 1: Blick gen Osten ...



Foto 2: ... und Westen entlang des Ackers bzw. Plangebietes



Foto 3: Wohnbebauung unmittelbar nördlich der Königsberger Straße



Foto 4: Gehölzstreifen grenzt Vorhabenfläche im Süden ab



Foto 5: dito



Foto 6: 10 m breiter Gehölzstreifen mit durchgehendem Trampelpfad ...



Foto 7: ... parallel des Alten Ölbaches



Foto 8: dito; Trampelpfad erschließt auch Uferbereich



Foto 9: relativ strukturarmer Bach



Foto 10: südlich des Baches weitere Intensiväcker (mit Feldweg)



*Foto 11: Gehölzstreifen (Teilbereich ohne Unterwuchs)
wird gen Osten breiter*



Foto 12: Spechtlöcher



Foto 13: Trampelpfad zwischen Plangebiet und ...



*Foto 14: ... mit zahlreichen Gehölzen bestandene
Friedhofsfläche*



*Foto 15: Wiese des ansässigen Schützenvereins
östlich des Ackers angrenzend an den Brummelweg*



*Foto 16: nördlich der Königsberger Straße befindet sich ein
landwirtschaftlicher Hof (Ausnahme)*

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie

gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Maßstab: Individuum

2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Maßstab: Individuum / lokale Population

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Die Vorhabenfläche i. e. S. ist ackerbaulich genutzt. Westlich und südlich hingegen sind Gehölzbestände mit auch älteren Bäumen vorhanden. In diesen wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betroffene) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vom Vorhaben sind keine Höhlenbäume unmittelbar betroffen. Im dem südlich angrenzenden Gehölzstreifen wurden Spechtlöcher festgestellt. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte konnten allerdings nicht gewonnen werden. Da der Gehölzstreifen, der im Bereich des Plangebietes nur 10 m breit ist, intensiv von Spaziergängern (mit Hunden) genutzt wird, kann das Vorkommen von planungsrelevanten Höhlenbrütern bzw. störungsempfindlichen Arten mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aus selbigem Grund (störungsintensive Umgebung) können Verbotstatbestände hinsichtlich der Offenlandarten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die hohen Gehölze im Westen und Süden, wobei der Abstand von der Straße zum südlichen Gehölzstreifen knapp 100 m beträgt, für Offenlandarten als Ansitzwarten für Prädatoren zu verstehen, von denen sie meist mehr Abstand nehmen als die Bedingungen vor Ort aufweisen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen (Habitatausstattung und/oder Störungsgrad) für die im FIS verzeichneten Wald-, Halboffenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer oder Gebäude angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Hinsichtlich der Betroffenheit **nicht planungsrelevanter Vogelarten** ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, da keine Rodungen vorgesehen sind und nicht vorgesehen ist, dass Arbeiten in der unmittelbaren Umgebung von Gehölzen stattfinden werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden bzw. bleiben unmittelbar angrenzend (Gehölzstreifen am Bach) erhalten.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende ackerbaulich genutzte Fläche stellt im räumlichen Kontext einen häufig anzutreffenden Lebensraum dar und ist schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

Der vom Plangebiet lediglich durch den Gehölzstreifen getrennte Bach ist ebenfalls für Fledermäuse als (potentielles) Jagdgebiet anzusehen. Die künftige Nutzung des Plangebietes wird zwar die Nutzungsintensität des Spazierweges, der durch den Gehölzstreifen parallel des Baches verläuft, erhöhen, jedoch wird dies keine wesentliche Beeinträchtigung für jagende Tiere darstellen. Ein Verlust der Eignung als Jagdhabitat durch zunehmende Lichtimmissionen im aktuellen „Dunkelbereich“ ist wegen des Abstandes nicht zu erwarten, soweit generell auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung geachtet wird, die am Siedlungsrand aus artenschutzrechtlicher Sicht generell zu empfehlen ist.

zu 3.: Gebäude oder Gehölze werden dem Vorhaben nicht weichen. In den angrenzenden Gehölzen wurden Spechtlöcher bzw. Baumhöhlen, die ggf. auch von Fledermäusen genutzt werden (können), festgestellt. Da diese vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind und auch keine direkte Anstrahlung zu erwarten ist, ist eine Betroffenheit dieser Artengruppe hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Es ist somit erkennbar, dass bei der Umsetzung der Planung zwar allgemeine Schutzmaßnahmen wünschenswert sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen.

Es wird empfohlen im Bauleitplanverfahren oder im Rahmen der Baugenehmigung Regelungen vorzusehen, dass bei der Beleuchtung von Gebäuden, Gehwegen und Straßen auf eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung zu achten ist und die Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht im südlichen, der freien Landschaft zugewandten Teil des Plangebiets auf ein Minimum reduziert wird, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu minimieren.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen, soweit die vom Plangebiet ausgehende Lichtintensität besondere Beachtung hinsichtlich Minimierung und Verzicht in der weiteren Planung findet.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche und ihrer unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten auszuschließen**.

Fledermäuse sind in der unmittelbaren Umgebung mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie (nicht essentiellen) Jagdhabitaten nicht auszuschließen, weshalb die Beleuchtung der Gebäude und Freiflächen auf Fledermausfreundlichkeit abgestimmt werden sollte.

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind ebenfalls keine Verbotstatbestände zu erwarten.

*Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei den neuen Gebäuden **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse** und Vögel (z. B. Mauersegler) vorzusehen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.*

*Gleiches gilt für die Gestaltung der betrieblichen **Freiflächen**, bei denen für nicht gehölzbestandene Teilbereiche möglichst arten- und blütenreichen Wiesen und bei*

gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten gewählt werden sollten.

Essen, 14. Februar 2021



Anna Heinrichs